

1235**Anerkennung zur Vornahme fliegerärztlicher Untersuchungen**

Herrn Professor Dr. med. Rudolf Altmann, Direktor der Medizinischen Klinik des Krankenhauses Nordwest, 6 Frankfurt (Main) 21, Steinbacher Hohl 2—26, habe ich die Anerkennung zur Vornahme fliegerärztlicher Untersuchungen für

Berufsflugzeugführer, 2. Klasse,
Privatflugzeugführer,
nichtgewerbsmäßige Führer von Drehflüglern,
Führer von Motorseglern,
Segelflugzeugführer,
Freiballongführer,
Fallschirmspringer,
Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und sonstigem verkehrszulassungspflichtigem Luftfahrtgerät

erteilt.

Darmstadt, 30. 9. 1968

Der Regierungspräsident

II 1 — 5 c 08/01 — 11

StAnz. 43/1968 S. 1608

1236**Wohnplatzverzeichnis**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Ramschied, Untertaunuskreis

Auf Antrag der Gemeinde Ramschied, Untertaunuskreis, werden folgende in der Gemarkung Ramschied gelegenen Wohnplätze als Gemeindeteile gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt:

„Westfalenhof“
„Taubushof“.

Darmstadt, 8. 10. 1968

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 43/1968 S. 1608

1237**Wohnplatzverzeichnis**

hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Dickschied-Geroldstein, Untertaunuskreis

Auf Antrag der Gemeinde Dickschied-Geroldstein, Untertaunuskreis, wird folgender in der Gemarkung Dickschied-Geroldstein gelegener Wohnplatz als Gemeindeteil gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt:

„Falkenhof“.

Darmstadt, 8. 10. 1968

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 43/1968 S. 1608

1238**Wohnplatzverzeichnis**

hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Stockstadt am Rhein, Landkreis Groß-Gerau

Auf Antrag der Gemeinde Stockstadt am Rhein, Landkreis Groß-Gerau, wird folgender in der Gemarkung Stockstadt am Rhein gelegener Wohnplatz als Gemeindeteil gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt:

„Wiesenhof“.

Darmstadt, 8. 10. 1968

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 43/1968 S. 1608

1239**KASSEL****Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Der Grund- und Hauptschule Heiligenrode, Landkreis Kassel, wurde ein Dienstsiegel mit Landeswappen und der Beschriftung „Volksschule Heiligenrode“ entwendet.

Dieses Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Kassel, 20. 9. 1968

Der Regierungspräsident

II/1 b Az.: 40 k — Heiligenrode

StAnz. 43/1968 S. 1608

1240**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kesselrain“ in der Gemarkung Wüstensachsen, Landkreis Fulda**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I Seite 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I Seite 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7 Abs. 1, 5, 6 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. des § 22 des Naturschutzergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 — GVBl. I S. 63 — in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. Seite 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als oberste Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Der etwa 3,5 km südlich von Wüstensachsen in der Gemarkung Wüstensachsen, Landkreis Fulda, nördlich des Heidelsteins liegende „Kesselrain“ (ca. 760—840 m über NN) wird in dem aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen und in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang in das Naturschutzbuch des Landes Hessen eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 31,8051 ha und umfaßt den östlichen Teil des Grundstücks, Gemarkung Wüstensachsen, Flur 24, Flurstück 3, und zwar die Forstabteilungen 1b, c, d und 2b, c, d des Hessischen Forstamtes Hilders.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind zur Verdeutlichung in der als Anlage zu dieser Verordnung gehörenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde hinterlegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, dem Regierungspräsidenten in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde —, dem Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege für den Landkreis Fulda, dem Hessischen Forstamt Hilders und dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege für den Regierungsbezirk Kassel.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben; forstliche Neuanpflanzungen sind der bestehenden Vegetation anzupassen;
- e) Inschriften, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- f) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu larmen, Feuer anzuzünden, Abfälle wegzuworfen oder das Gebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen, Stacheldraht- oder Maschendrahtzäune zu errichten,

h) Bauwerke aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die einer Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht bedürfen, z. B. auch Kleinbauten, Wohnwagen, Zelte oder Verkaufsbuden bzw. -wagen aufzustellen oder Drahtleitungen zu errichten.

§ 4

(1) Zulässig bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die erforderlichen Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge sowie gegen lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) die zur Verhütung von Feuerschäden notwendigen Schutzmaßnahmen.

(2) Forstliche Maßnahmen, die der Schaffung, Erhaltung, Pflege und Neubegründung des Bergmischwaldes dienen, bleiben einschließlich der erforderlichen Naturverjüngungshiebe und der Entnahme hierdurch abgängigen Holzes gestattet; jegliche forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unterbleibt jedoch im „Ahorn-Eschen-Schluchtwald“ (Forstabteilungen 1d, 2d) im Innern des Schutzgebietes in einer Größe von 0,5 ha sowie in der Forstabt. 1c in einer Größe von 5,0 ha.

§ 5

In besonderen Fällen können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der obersten Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig wird die „Verordnung über das ‚Naturschutzgebiet Kesselrain‘ in der Gemarkung Wüstensachsen, Landkreis Fulda, vom 20. 8. 1940 (Amtsblatt der Regierung Kassel vom 31. 8. 1940, Nr. 35, S. 151)“ aufgehoben.

Kassel, 25. 9. 1968

Der Regierungspräsident

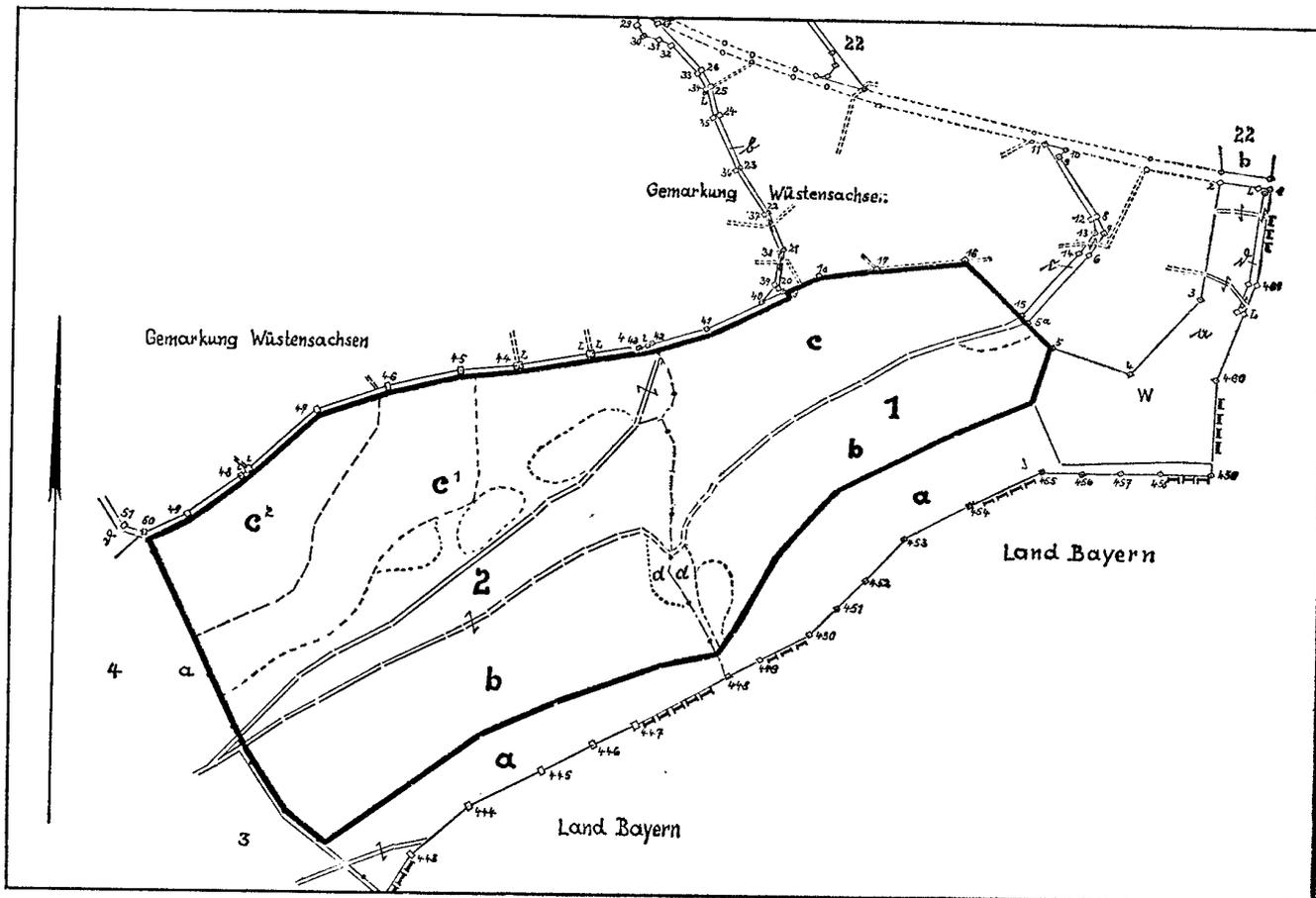
— als höhere Naturschutzbehörde —
III/7 a Az.: 46 b

In Vertretung

gez. K r u g i. V.

StAnz. 43/1968 S. 1608

ÜBERSICHTSKARTE
zum Naturschutzgebiet „Kesselrain“,
Gemarkung Wüstensachsen, Flur 24, Flurstück 3
Landkreis Fulda



1374

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kesselrain“ vom 7. Dezember 1997

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der nördlich des Heidelsteins liegende Kesselrain wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kesselrain“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und besteht aus Flächen in der Gemarkung Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 31,8 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der Unterschutzstellung, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es,

1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der Zahnwurz-Buchenwälder, Sommerlinden-Bergulmen-Hang- und Blockschuttwälder, Hainmieren-Erlenwälder und Eriensumpfwälder einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen zu schützen,
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatsprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb der vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Tiere weiden zu lassen;
12. zu düngen;
13. Dünger, Silagen oder andere Wirtschaftsgüter zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuführen.

§ 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der festgesetzten Wege genehmigen.

(3) Die obere Naturschutzbehörde legt nach Anhörung der betroffenen Interessenvertreter und Grundeigentümer fest, welche Wege in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen und wie diese gekennzeichnet werden.

(4) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben:

1. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund;
2. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
3. die Beerntung der nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), geändert durch das dritte Rechtsbereinigungsgesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) zugelassenen Buchensaatgutbestände sowie die Beerntung und Kronenpflege der bis 1. April 1997 zugelassenen Saatgutbestände der Edellaubbäume;
4. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
2. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Kalamitäten;
3. Maßnahmen zur Förderung des Schmetterlingslebensraumes am südöstlichen Rand der Forstabteilung 1 des Staatswaldes Hilders;
4. das Aufstellen von Schildern;
5. die Unterhaltung von Wegen;
6. wissenschaftliche Untersuchungen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder
2. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kesselrain“ vom 25. September 1968 (StAnz. S. 1603) wird aufgehoben.

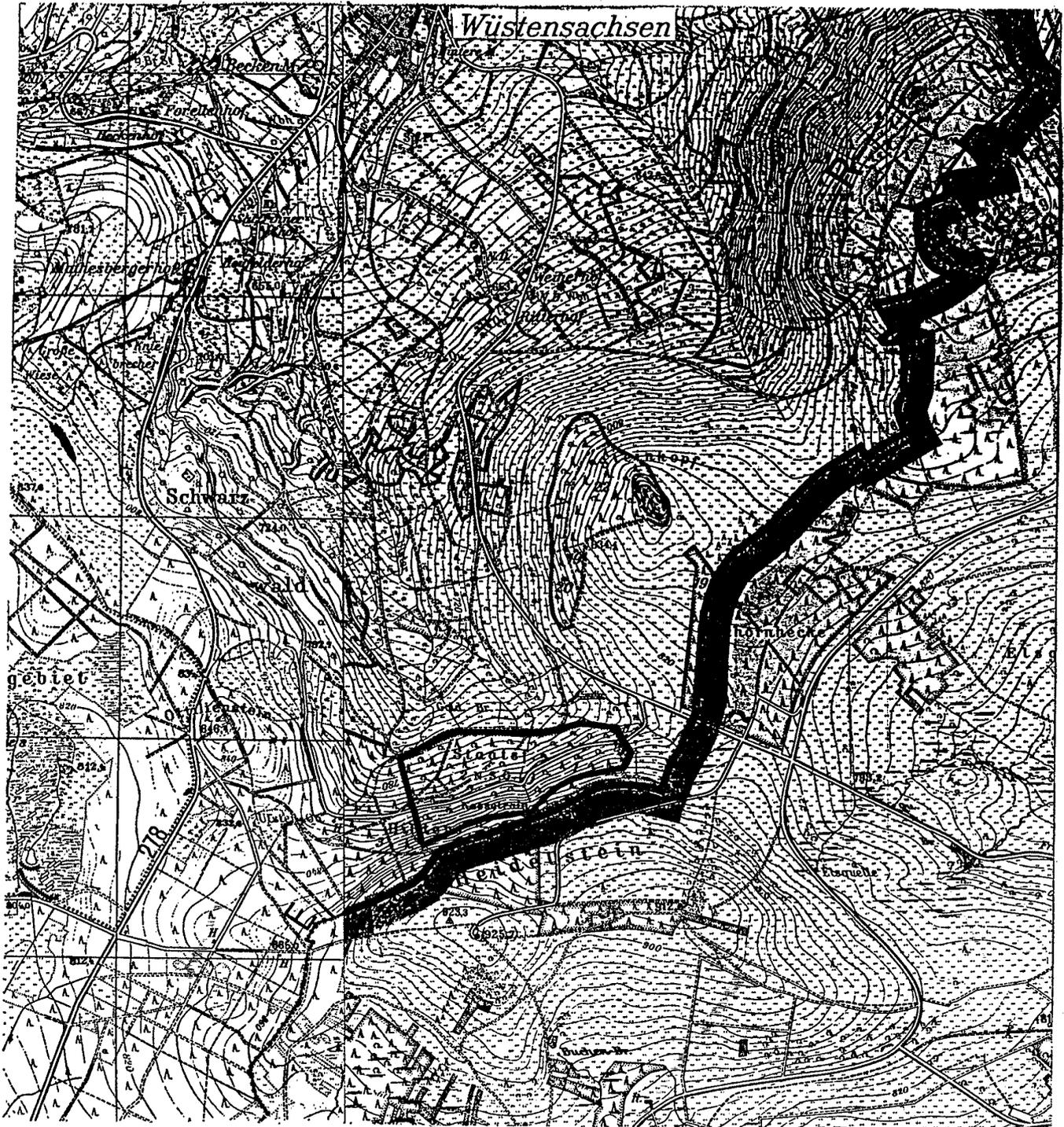
§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1997

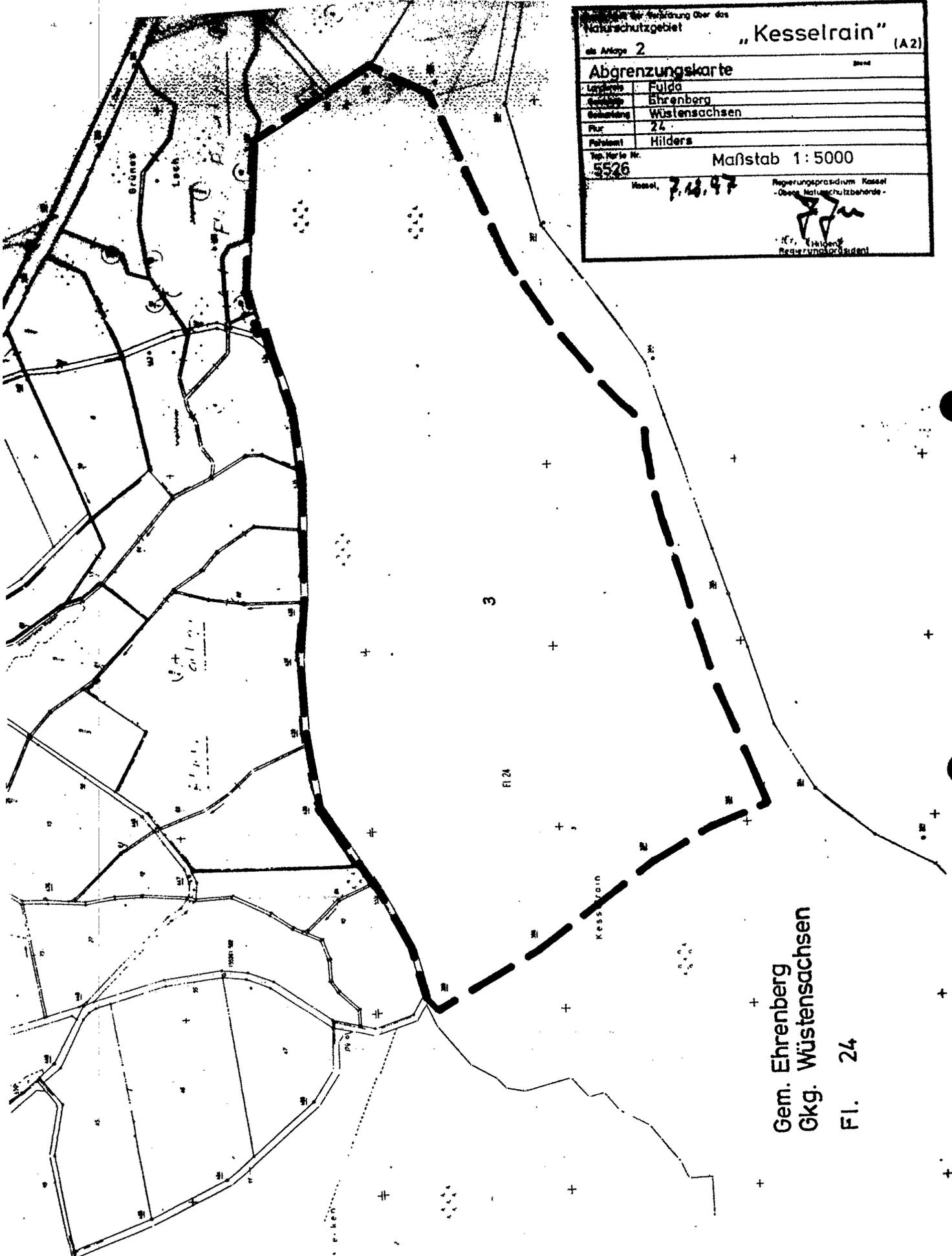
Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 51/1997 S. 3972



Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5526
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Kesselrain“



Verfahren zur Abgrenzung über das
 Naturschutzgebiet **„Kesselrain“** (A2)

als Anlage 2

Abgrenzungskarte

Landkreis	Fulda
Gemeinde	Ehrenberg
Verwaltung	Wüstensachsen
Flur	24
Parzell	Hilders

Top. Karte Nr. 5526

Kassel, 7.10.97

Regierungspräsidium Kassel
 -Oberes Naturschutzbehörde-

K. F. Hilders
 Regierungspräsident

Gem. Ehrenberg
 Gkg. Wüstensachsen
 Fl. 24

Kreisausschuss des Landkreises Fulda
FD Natur und Landschaft
Wörthstraße 15
36037 Fulda
bereitgehalten.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 27. August 2013

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
gez. Dr. L ü b c k e
Regierungspräsident

StAnz. 39/2013 S. 1216

Wörthstraße 15
36037 Fulda
bereitgehalten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 27. August 2013

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
gez. Dr. L ü b c k e
Regierungspräsident

StAnz. 39/2013 S. 1218

866

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breiter Berg bei Haselstein“

Vom 27. August 2013

Aufgrund von § 22 und § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breiter Berg bei Haselstein“ vom 7. Dezember 1997 (StAnz. S. 3985) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 2** erhält folgende Fassung:
„Das Naturschutzgebiet „Breiter Berg bei Haselstein“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und besteht aus Flächen der Gemarkung Haselstein der Gemeinde Nüsttal im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 182,24 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Kernzone von 106,12 ha und eine Pflegezone von 76,12 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.“
2. Als **§ 3 Nr. 18 und 19** wird eingefügt:
„18. In der Kernzone forstliche Nutzungen auszuüben,
19. Betrieb und Unterhaltung von Kirrungen und Fütterungen.“
3. **§ 5 Abs. 1 Nr. 4** (Saatguternte) wird gestrichen.

Artikel 2

1. Die Anlagen der Verordnung vom 7. Dezember 1997 werden aufgehoben.
2. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
3. Die Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim
Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
Steinweg 6
34117 Kassel
niedergelegt.
4. Ausfertigungen der Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim
Hessischen Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
– Oberste Naturschutzbehörde –
Mainzer Straße 82
65189 Wiesbaden
Landkreis Fulda
Biosphärenreservat Rhön
Groenhoff-Haus Wasserkuppe
36129 Gersfeld
Kreisausschuss des Landkreises Fulda
FD Natur und Landschaft

867

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kesselrain“

Vom 27. August 2013

Aufgrund von § 22 und § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kesselrain“ vom 7. Dezember 1997 (StAnz. S. 3972) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 2** erhält folgende Fassung:
„Das Naturschutzgebiet „Kesselrain“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und besteht aus Flächen der Gemarkung Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 36,09 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.“
2. Als **§ 3 Nr. 17 und 18** wird eingefügt:
„17. Forstliche Nutzung auszuüben und
18. Betrieb und Unterhaltung von Kirrungen und Fütterungen.“
3. **§ 5 Nr. 3** (Saatguternte) wird gestrichen.
4. Als **§ 5 Nr. 5** wird eingefügt:
„die sukzessive Entnahme der Fichten in den Abt. 1001 und 1002 an der bayrischen Grenze bis Ende 2018“

Artikel 2

1. Die Anlagen der Verordnung vom 7. Dezember 1997 werden aufgehoben.
2. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
3. Die Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim
Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
Steinweg 6
34117 Kassel
niedergelegt.
4. Ausfertigungen der Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim
Hessischen Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
– Oberste Naturschutzbehörde –
Mainzer Straße 82
65189 Wiesbaden
Landkreis Fulda
Biosphärenreservat Rhön
Groenhoff-Haus Wasserkuppe
36129 Gersfeld
Kreisausschuss des Landkreises Fulda
FD Natur und Landschaft
Wörthstraße 15
36037 Fulda
bereitgehalten.

Übersichtskarte als Anlage 1
zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Kesselrain"

 Naturschutzgebiet

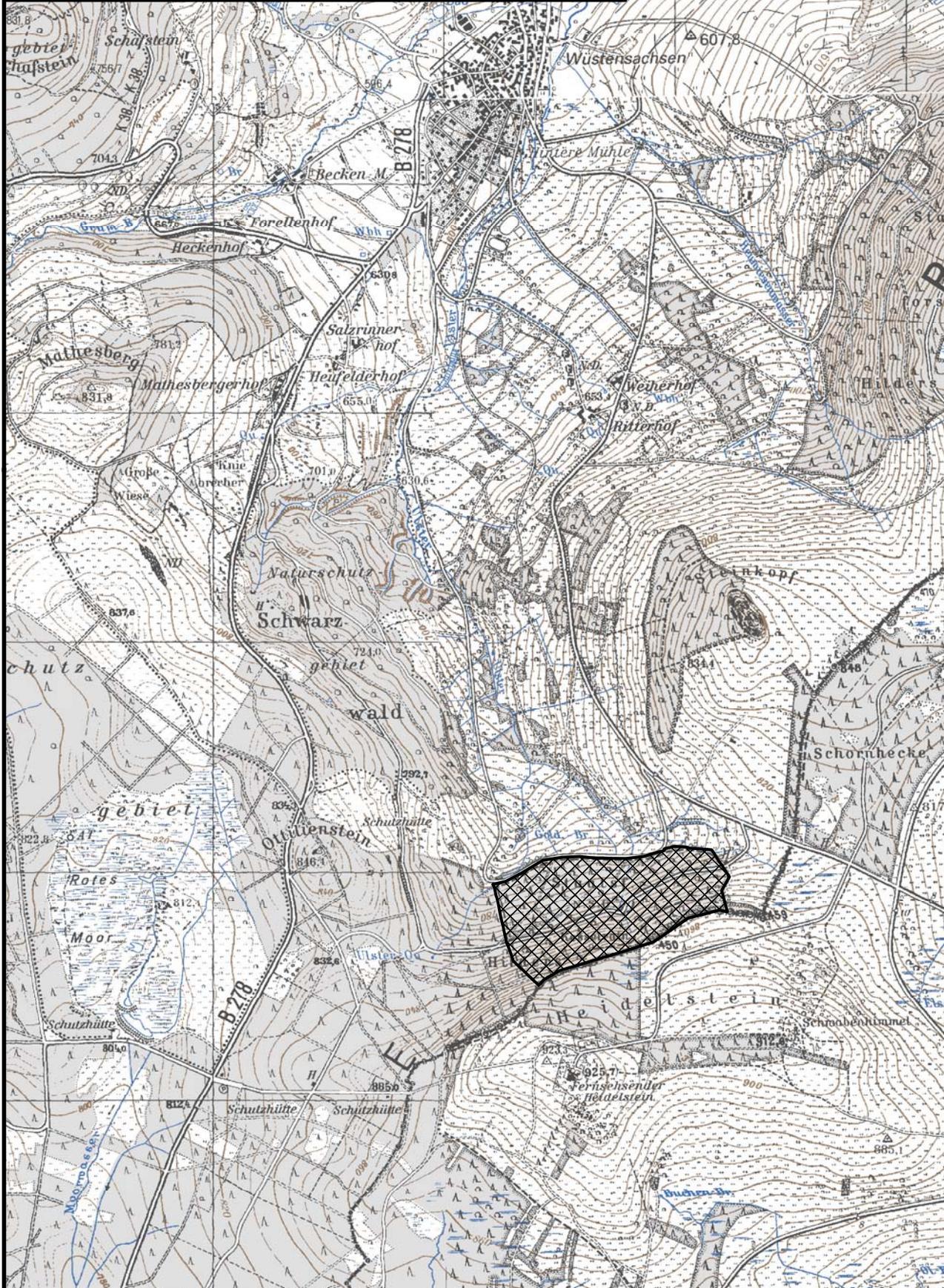
 Kernzone

Kassel,

Maßstab 1 : 25000

Kartengrundlagen: Topographische Karte 1:25000, mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

gez.
Dr. Lübcke
Regierungspräsident



Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 27. August 2013

Regierungspräsidium Kassel

- Obere Naturschutzbehörde -

gez. Dr. Lübcke

Regierungspräsident

StAnz. 39/2013 S. 1218

868

Novellierung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Landecker Berg bei Ransbach“

Vom 27. August 2013

Aufgrund von § 22 und § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Teile des Landecker Berges nordwestlich von Ransbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Landecker Berg bei Ransbach“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservats Rhön und besteht aus Flächen in den Gemarkungen Ausbach und Ransbach der Gemeinde Hohenroda sowie in der Gemarkung Hilmes der Gemeinde Schenkklengsfeld im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 104,4 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Kernzone von 65,5 ha und eine Pflegezone von 38,9 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt. Das Naturschutzgebiet ist mit durchgezogener schwarzer Linie umrandet, die Kernzone ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung, sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(1) Ziel der Unterschutzstellung in der Kernzone ist es, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO,

1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, hier der naturnahen Laubwaldgesellschaften einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen und ihrer Fauna zu schützen und
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatsprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

(2) Ziel der Unterschutzstellung in der Pflegezone ist es, die aus heimischen Strauch- und Baumarten bestehenden Gebüsche, Hecken und Säume, die Magerrasenkomplexe und Wiesen sowie die Kalkquellsümpfe als Lebensraum vieler seltener und geschützter Arten zu erhalten. Der Artenreichtum und die Strukturvielfalt des Gebietes soll durch Extensivierungs- und geeignete Pflegemaßnahmen – insbesondere die Freihaltung und Pflege der Kalkquellsümpfegebiete und der Kalk-magerrasen – gefördert und entwickelt werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Hessischen Bauordnung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung,

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
12. Wiesen und Weiden umzubrechen oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. Brachflächen zu nutzen;
14. das Naturschutzgebiet zu betreten oder mit Fahrzeugen mit und ohne Motorkraft zu befahren;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
17. in der Kernzone forstliche Nutzungen auszuüben;
18. Betrieb und Unterhaltung von Kirmussen und Fütterungen;
19. Biomasse, Bodenmaterial oder andere Stoffe zu entnehmen, einzubringen oder zwischenzulagern;
20. Boden zu schädigen oder Bodenleben zu beeinträchtigen.

§ 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den abgestimmten Wegen zu Fuß betreten, beritten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrrädern oder mit Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der abgestimmten Wege genehmigen.

(3) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben:

1. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund (zulässig sind bis zu zwei Drück-/Gesellschaftsjagden pro Jahr);
2. Maßnahmen zur Überwachung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen;
3. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung der Trinkwassergewinnungsanlage sowie die Entnahme von Trink- und Heilwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
4. die im Rahmen der rechtlichen Genehmigung zugelassenen Nutzung des Schießstandes und
5. die extensive Nutzung der Grünlandflächen in der Pflegezone, jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 11, 12 und 13 genannten Einschränkungen;

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur **in Abstimmung** mit der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. die Errichtung von der Landschaft angepassten Hochsitzen aus Holz;
2. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
3. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Kalamitäten;
4. die Unterhaltung von Wegen;